

ACR-STRATEGISCHE PROJEKTE 2027

Leitfaden für die Strategischen Projekte
im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung 2027 – 2029
der ACR mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)

Ende der Einreichfrist: 10. Dezember 2026

INHALT

1. Ziel der Strategischen Projekte	3
2. Instrumente	3
2.1. Junior Grant	4
2.2. Senior Grant	5
2.3. Kooperationslabor	6
2.4. Infrastruktur	7
3. Rechtsgrundlage	8
4. Rahmenbedingungen	8
4.1. Fördermittel	8
4.2. Wer ist antragsberechtigt	8
4.3. Laufzeit	8
4.4. Wer ist förderbar	9
4.5. Art und Höhe der Förderung	9
4.6. Rolle der ACR-Geschäftsstelle	9
4.7. Die Einreichung	10
4.8. Förderbare Kosten	10
4.9. Umsatzsteuer	10
4.10. Berichtslegung	11
5. Auswahl und Bewertung	11
5.1. Qualität des Vorhabens (30%)	11
5.2. Eignung eingesetzter Ressourcen (20%)	11
5.3. Nachhaltiges Potenzial und Verwertung (30%)	12
5.4. Programmrelevanz (20%)	12
6. Antragsformat	12

1. ZIEL DER STRATEGISCHEN PROJEKTE

Die Strategischen Projekte sind ein wesentlicher Bestandteil der Ziel- und Leitungsvereinbarung 2027-2029 der ACR mit dem BMWET (siehe Modul 2). Neben der Bereitstellung von gemeinnützigen Leistungen sowie der Vernetzung und dem Wissenstransfer sollen die Forschungseinrichtungen der ACR durch die Strategischen Projekte verstärkt beim Auf- und Ausbau von Know-how gefördert werden. Dieses Know-how ist ein wesentlicher Faktor zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl der ACR-Institute selbst als auch von deren Kunden, den österreichischen Unternehmen, die von den ACR-Instituten bei ihren Innovations- und Digitalisierungsbestrebungen unterstützt werden.

Ziel der Strategischen Projekte ist es vor diesem Hintergrund, im Rahmen von kooperativen FEI-Projekten die ACR-Institute beim Know-how Auf- und Ausbau sowie bei der (Weiter-)Qualifizierung von (Schlüssel-)Mitarbeitern und -Mitarbeiterinnen zu unterstützen. Sie sollen den ACR-Instituten ermöglichen, gemeinsam neues und vom Markt gefordertes Wissen aufzubauen und darauf basierend entsprechende FEI-Dienstleistungen für die Unternehmen, insbesondere für KMU, anzubieten.

Die strategischen Projekte sollen dabei aufzeigen, wie sie:

- einen Mehrwert für die beteiligten Institute erzeugen
- Nachhaltige interdisziplinäre Kooperationen innerhalb des Netzwerks etablieren
- den Status des ACR-Netzwerkes im NIS stärken
- der Wirtschaft (insbesondere KMU) zugutekommen.

Als Ergebnis tragen die Strategischen Projekte dazu bei, das FEI-Dienstleistungsangebot der ACR-Institute zu erweitern sowie die Marktposition und Wettbewerbsfähigkeit des ACR-Netzwerks weiter auszubauen.

2. INSTRUMENTE

Für die Umsetzung der Strategischen Projektziele stehen den ACR-Instituten folgende Instrumente zur Verfügung:

- Junior Grant
- Senior Grant
- Kooperationslabor
- Infrastruktur

Mit diesen Instrumenten sollen junge Forscher*innen in den ACR-Instituten aufgebaut werden (Junior Grant) sowie Schlüsselmitarbeitende die Möglichkeit erhalten, sich intensiv mit komplexen Themen zu beschäftigen und Eigenkompetenz auszubauen (Senior Grant).

In den Kooperationslabors sollen Themen aufgearbeitet werden, die mehrere ACR-Institute vertiefend integrieren und somit neben dem substanziellen Auf- und Ausbau von Know-how durch die Nutzung

von Synergien zur stärkeren Vernetzung und wissenschaftlichen bzw. technologischen Verflechtung innerhalb des Netzwerks beitragen. Die Anschaffung und Förderung von Infrastruktur soll wiederum die technologische Basis für exzellente Innovationsdienstleistungen sein und kann zusätzlich für solche Projekte in Anspruch genommen werden.

Wesentlich für die Strategischen Projekte ist dabei, dass diese Instrumente dazu beitragen, in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen Exzellenz aufzubauen, neue Geschäftsfelder zu eröffnen und neue bzw. verbesserte Dienstleistungen für KMU anzubieten. Nachfolgend werden die einzelnen Instrumente genauer beschrieben.

2.1. Junior Grant

Mit diesem Instrument soll der Aufbau neuer bzw. junger Mitarbeiter*innen unterstützt werden, die innerhalb des strategischen Projektes an konkreten FTI-Fragestellungen arbeiten. Diesen muss zur Projektintegration eine Mentorin/ein Mentor zur Seite gestellt werden.

Förderbare Kosten:

Personal-, Sach- und Material- (Ausbildungs-), Dritt- und Reisekosten.

Folgende Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen:

- Die Bewerberin/der Bewerber um den Junior Grant ist neu anzustellen, bzw. darf erst max. im Ausmaß von 1 Jahr Vollzeitäquivalent beim jeweiligen Antragsteller beschäftigt gewesen sein und muss fachlichen Bezug zum Projektthema vorweisen können.
- Die/der Junior Researcher ist zumindest zu 50% einer Vollbeschäftigung anzustellen. Bei einer bereits bestehenden Anstellung ist diese auf min. 50 % einer Vollbeschäftigung zu erhöhen.
- Die Gewährung dieses Grant ist für mindestens 6 Monate (von einem VZÄ) vorgesehen, in Ausnahmefällen kann das Ausmaß mit entsprechender Begründung auch mindestens 3 Monate betragen. Die physische Anwesenheit in entsprechendem Ausmaß bei einem anderen ACR-Institut, das Partner des Projektes ist, wird besonders positiv bewertet.
- Es ist Vorsorge zu treffen, dass das aufgebaute Know-how dokumentiert wird und dem antragstellenden Institut nach Projektabschluss zur Verfügung steht.
- Die Kosten der Mentorin bzw. des Mentors für den Junior Grant können im Bereich Projektmanagement geltend gemacht werden.
- Junior Grants sind mit den Instrumenten Senior Grant, Kooperationslabor und/oder Infrastruktur koppelbar.

Die Förderhöhe beträgt 70 % der nachgewiesenen Kosten, max. jedoch € 55.000,-- Förderung pro Jahr.

2.2. Senior Grant

Dieser Grant soll einer erfahrenen Forscherin/einem erfahrenen Forscher (Senior Researcher) eines Instituts die Möglichkeit geben, außerhalb der operativen täglichen Arbeit ein komplexes Forschungsthema, welches von besonderem Interesse für das Institut ist, zu entwickeln.

Förderbare Kosten:

Personal-, Sach- und Material- (Ausbildungs-), Dritt- und Reisekosten.

Folgende Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen:

- Die Bewerberin/der Bewerber um den Senior Grant muss bereits seit 5 Jahren am jeweiligen Institut beschäftigt sein oder ebenso lange einschlägige Tätigkeit nachweisen können und einen wissenschaftlichen/fachlichen Background haben.
- Die Gewährung dieses Grant ist für mindestens 3 Monate (von einem VZÄ) vorgesehen.
- Das Forschungsthema sollte nach Möglichkeit internationalen Bezug haben.
- Die/Der Senior Researcher hat als wesentliche Aspekte die Aus- und Weiterbildung, das Netzwerken, sowie die persönliche/wissenschaftliche/fachliche Weiterentwicklung zu berücksichtigen.
- Es ist Vorsorge zu treffen, dass das aufgebaute Know-how dokumentiert wird und dem antragstellenden Institut nach Projektabschluss zur Verfügung steht.
- Ein längerer Auslandsaufenthalt (> 2 Wochen) zur Erlangung besonderer Kenntnisse wird besonders gewürdigt.
- Senior Grants sind mit den Instrumenten Junior Grant und/oder Infrastruktur koppelbar (nicht Kooperationslabor).

Die Förderhöhe beträgt 70 % der nachgewiesenen Kosten, max. jedoch € 100.000,-- Förderung pro Jahr.

2.3. Kooperationslabor

Mit einem Kooperationslabor soll im Verbund mit anderen Projektpartnern für eine Strategische Projektidee in einem bestimmten Zeithorizont Know-how aufgebaut werden. Das Kooperationslabor ist auf wissenschaftlichen Methoden aufzubauen und auf innovative FEI-Dienstleistungen für die Wirtschaft auszurichten, wobei im Besonderen auf den wirtschaftlichen Mehrwert bzw. Nutzen (v.a. für KMU) nach Projektabschluss zu achten ist.

Förderbare Kosten:

Personal-, Sach- und Material- (Ausbildungs-), Dritt- und Reisekosten.

Folgende Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen:

- Die Laborleiterin/der Laborleiter muss ein Senior Researcher des Lead-Instituts sein. Sie/er bleibt am Institut verankert.
- Kooperationslabors werden bevorzugt am Standort des Lead-Institutes eingerichtet, um die vorhandene Ausstattung zu verwenden.
- In einem Kooperationslabor sind zusätzlich zur Laborleitung mindestens 3 zusätzliche Mitarbeiter*innen zu beschäftigen, wobei auch Neuaufnahmen zugelassen sind. Die Verrechnung aller Kosten läuft über das Lead-Institut.
- Die Laborleitung widmet einen überwiegenden Anteil von mehr als 50% ihrer Arbeitszeit dem Kooperationslabor. Sie kann ihre 50%ige Beteiligung als Laborleitung nach mind. 1/3 der Projektlaufzeit an eine andere, erfahrene Person (high potential) am Institut übergeben, muss jedoch während der gesamten Projektlaufzeit ansprechbar bleiben. Die die Laborleitung übernehmende Person muss im Antrag genannt werden.
- Das Lead-Institut bekommt die Förderung – entsprechend dem eingereichten Antrag – zugesprochen. KMU und eventuell weitere Externe sind in das Labor miteinzubeziehen. Vor Auszahlung der letzten Rate ist ein Folgeprojekt mit einem österreichischen Unternehmen, insb. einem KMU nachzuweisen. Diese Einbindungen sind im Antrag ausführlich darzustellen.
- Kooperationslabors sind mit den Instrumenten Junior Grant und/oder Infrastruktur koppelbar (nicht Senior Grant)
- Kooperationslabors können auch als virtuelle Kooperationslabors umgesetzt werden. Die physische Zusammenarbeit muss im Antrag dargestellt werden. Als Mindeststandard sind ein Kick-off Meeting, eine gemeinsame Woche der Projektmitarbeiter*innen im Laufe des Projektes und eine Abschlusssitzung am Ende des Projektes vorzusehen.

Die Förderhöhe beträgt 70 % der nachgewiesenen Kosten, max. jedoch € 500.000,- Förderung.

2.4. Infrastruktur

Die Anschaffung und Förderung von Infrastruktur soll die technologische Basis für exzellente Innovationsdienstleistungen sein.

Förderbare Kosten:

Anschaffungskosten von F&E-Großgeräten (dazu gehören auch spezielle Computer und Softwaresysteme) sowie allfällige Zusatzanschaffungen, wie z.B. Software oder die Inbetriebnahme durch Dritte. Personalkosten, Reisekosten sowie Betriebsmittel (wie Material, Instandhaltung etc.) sind nicht förderbar. Eine angebotene Skontooption ist jedenfalls zu nutzen.

- Ein ACR-Institut beantragt gemeinsam mit einem Partnerinstitut eine Förderung zur Anschaffung einer Infrastruktur (Großgerät), um nachweisbar (siehe untenstehende Bestimmung zum Logbuch) und bedarfsorientiert die technische Ausstattung und die Auslastung zu verbessern.
- Das Lead-Institut muss den größten Anteil der Nutzung der Infrastruktur für sich reklamieren. Diese ist überwiegend für F&E einzusetzen.
- Als Großgeräte im Sinne dieses Leitfadens gelten solche, deren Anschaffungskosten zwischen € 50.000,-- und € 500.000,-- betragen. Für Großgeräte ab € 500.000,-- wird auf die Infrastrukturförderung der FFG verwiesen.
- Bei einer Infrastrukturförderung sind dem Antrag – unter Berücksichtigung der jeweiligen Angebotssituation – zumindest 2 Angebote, inkl. Lieferzeiten und Zahlungskonditionen, sowie eine Investitionsrechnung beizulegen. Die Angebote müssen zumindest 6 Monate gültig sein.
- Neben den abrechnungstechnischen Nachweisen (Rechnungen etc.) ist auch die Nutzung der Geräte durch die Partner in Form eines Logbuches über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inbetriebnahme darzustellen. Dabei ist nachzuweisen, von wem das Gerät für welchen Zweck wie lange genutzt wurde.
- Die im Rahmen dieser Förderung angeschaffte Infrastruktur ist in die Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMFWF im ACR-Account aufzunehmen <https://forschungsinfrastruktur.bmfwf.gv.at/de>.
- Infrastruktur ist mit den Instrumenten Junior Grant, Senior Grant und/oder Kooperationslabor koppelbar.

Die Förderhöhe beträgt 70 % der nachgewiesenen Kosten, max. jedoch € 350.000,- Förderung.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Diese Förderung basiert auf der Ziel- und Leistungsvereinbarung 2027–2029 der ACR mit dem BMWET in Verbindung mit den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014).

Da es sich bei den eingesetzten Geldern um öffentliche Mittel handelt, sind für Beschaffungsvorgänge die vergaberechtlichen Vorschriften (ÖNORM 2050) einzuhalten.

4. RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. Fördermittel

Für diese Ausschreibung werden nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets Mittel bereitgestellt. In den zur Verfügung gestellten Fördermitteln ist der Aufwand für den Bewertungsprozess (siehe Kapitel 5) bereits berücksichtigt.

4.2. Wer ist antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der ACR, die in der Ziel- und Leistungsvereinbarung 2027-2029 erfasst sind.

Projekte, die in Kooperation durchgeführt werden, sind von einem Projektkoordinator (Lead-Institut) einzureichen. Dieser trägt gegenüber dem Fördergeber auch die Projektverantwortung. Dabei sind Rechte und Pflichten sowie Eigentums- und Nutzungsverhältnisse des Lead-Instituts und seiner Projektpartner in einem Konsortialvertrag schriftlich zu vereinbaren. Kooperationsprojekten wird im Zuge des Bewertungsprozesses jedenfalls der Vorzug gegenüber Einzelprojekten eingeräumt.

4.3. Laufzeit

Die Strategischen Projekte haben eine Laufzeit von mind. 1 Jahr bis max. 3 Jahre. Der frühestmögliche Projektstart ist jeweils der 1. Mai des Ausschreibungsjahres. Der Förderzeitraum kann, nach Genehmigung des BMWET, kostenneutral um maximal 1 Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Eine kostenneutrale Projektlaufzeitverlängerung ist grundsätzlich um max. 1 Jahr möglich.

4.4. Wer ist förderbar

Förderbar sind alle ordentlichen Mitglieder der ACR, die in der Ziel- und Leistungsvereinbarung 2027-2029 erfasst sind. Alle geförderten Einrichtungen müssen eine Trennungsrechnung führen, um nachweisen zu können, dass keine Quersubventionierung im Sinne des EU-Beihilferahmens vorliegt.

Als weitere Projektpartner können neben ACR-Instituten auch andere österreichische Forschungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, andere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) teilnehmen. Diese erhalten jedoch keine Förderung.

4.5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderhöhe pro Strategischem Projekt beträgt max. 70 % der anrechenbaren Gesamtkosten und max. € 500.000, -- Förderung. Der Restbetrag ist von den Projektpartnern aufzubringen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt gestaffelt je nach Förderinstrument wie folgt:

Projekte ohne Infrastruktur:

1. Rate: 50% der Fördersumme nach Unterzeichnung des Förder- und Konsortialvertrages
2. Rate: 40% der Fördersumme nach Abgabe des Zwischenberichts
3. Rate: 10% der Fördersumme nach Approbierung des Endberichts durch Beirat und FFG

Projekte mit Infrastruktur:

1. Rate: 70% der Fördersumme nach Unterzeichnung des Förder- und Konsortialvertrages
2. Rate: 20% der Fördersumme nach Abgabe des Zwischenberichts
3. Rate: 10% der Fördersumme nach Approbierung des Endberichts durch Beirat und FFG

4.6. Rolle der ACR-Geschäftsstelle

Die ACR-Geschäftsstelle übernimmt als Programmkoordinator folgende Tätigkeiten:

- Erstellung relevanter Ausschreibungsunterlagen
- Entgegennahme von Förderanträgen
- Einholung von externen Voreinschätzungen
- Weiterleitung der Empfehlung der Jury (Förderungsempfehlung) an das BMWET
- Erstellung der Förderverträge
- Einholen der Endberichte (gegebenenfalls Zwischenberichte) und Weiterleitung an die FFG zur kaufmännischen Prüfung sowie an den Fördergeber
- Genehmigung/Ablehnung etwaiger Änderungsanträge (z.B. Umschichtung von Fördermitteln) seitens der ACR-Institute im Ausmaß von max. 5% der Fördersumme des Projektes
- Abrechnung und Überweisung der Fördermittel

Bei oben genannten Aktivitäten erfolgt eine Abstimmung mit dem BMWET.

4.7. Die Einreichung

Die Förderansuchen für die Strategischen Projekte sind vom Lead-Institut bei der ACR-Geschäftsstelle **bis 10. Dezember 2026, 23:59:59 MEZ**, auf der ACR-Homepage unter <https://www.acr.ac.at/intern/> (interner Bereich) einzureichen.

4.8. Förderbare Kosten

Grundsätzlich werden nur Kosten, die in diesem Leitfaden beschrieben sind und auch bereits im Förderansuchen veranschlagt wurden, anerkannt. Der abrechenbare Höchststundensatz für Institutsleiter*innen richtet sich nach dem FFG Kostenleitfaden 1.4.

Für die Anerkennung weiterer Kostenaspekte (z.B. GKZ, Jahresstundenteiler, usw.) wird ergänzend der Kostenleitfaden 3.2 der FFG herangezogen.

Jedenfalls nicht förderbar sind:

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung des Förderantrags entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Kosten, die die Akquisition und Umsetzung von Folgeprojekten betreffen

Für Projektmanagement dürfen maximal 10 % des beantragten Fördervolumens in Form von Personalkosten veranschlagt werden, wenn es zur Zielerreichung des Projektes notwendig ist.

Es können max. 15 % des beantragten Fördervolumens als Drittkosten (für jeden Subauftrag größer EUR 20.000,- ist ein Angebot beizulegen) veranschlagt werden. Darunter fallen bspw. Kosten für Auftragsforschung, technisches/wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische/wissenschaftliche Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der geförderten Tätigkeit sind.

4.9. Umsatzsteuer

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem jeweiligen Partner zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

4.10. Berichtslegung

Spätestens 2 Monate nach Abschluss der jeweiligen Projekte sind dem Fördergeber eine Endabrechnung sowie ein Endbericht vorzulegen. Bei Projektlaufzeiten über 18 Monaten wird zusätzlich ein inhaltlicher Zwischenbericht eingefordert, dieser ist nach der Hälfte der Laufzeit plus einen Monat fällig. Bei reinen Infrastrukturprojekten entfällt die Zwischenberichtslegung.

5. AUSWAHL UND BEWERTUNG

Nach einer ersten Formalprüfung durch die ACR-Geschäftsstelle werden die Anträge dem Fördergeber sowie einer unabhängigen Jury zur Begutachtung übermittelt. Als Input für die Förderempfehlung werden von der ACR-Geschäftsstelle externe Voreinschätzungen (z.B. durch die FFG) eingeholt und dienen als Bewertungsgrundlage im Rahmen der Jurysitzung. Ein wichtiger Bestandteil der Jurysitzung ist neben diesen Voreinschätzungen das Projektheating, bei dem die Projekte vor Ort präsentiert werden und ein gesamtheitliches Projektbild ergeben. Die Jury erarbeitet auf dieser Basis eine Förderungsempfehlung für das BMWET.

Die endgültige Förderentscheidung trifft das BMWET auf der Basis der von der ACR-Geschäftsstelle vorgelegten Jury-Empfehlung. Die geförderten Projekte sollten spätestens 3 Monate nach erfolgter Förderzusage beginnen.

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf Basis der folgenden Bewertungskriterien:

5.1. Qualität des Vorhabens (30%)

1. Ausgangssituation und Problemstellung
2. Projektziele und daraus abgeleitete Forschungsfragen
3. Innovationsgehalt bzw. Innovationssprung gegenüber State-of-the-art
4. Technisch/Wissenschaftlicher Lösungsansatz und Methodik/Vorgehensweise
5. Entwicklungsrisiko
6. Zeit- und Arbeitsplanung

5.2. Eignung eingesetzter Ressourcen (20%)

1. Wissenschaftlich/Technische Kompetenz des Konsortiums
2. Kompetenzen Schlüsselpersonal
3. Projektrelevante Infrastruktur (inkl. zu fördernder Infrastruktur)
4. Kostenplanung (inkl. Investitionsrechnung)
5. Gender/Diversity Aspekte

5.3. Nachhaltiges Potenzial und Verwertung (30%)

1. Erwartete Ergebnisse
2. Kundennutzen für die Wirtschaft (konkreter Nutzen v.a. für KMU)
3. Marktpotenzial bzw. sozialer Impact
4. Verwertung und Impact (Verwertungskonzept)
5. Ökologische und/oder gesellschaftliche Nachhaltigkeitsaspekte

5.4. Programmrelevanz (20%)

1. Etablierung nachhaltiger interdisziplinärer Kooperationen
2. Kompetenz- und Know-how Aufbau (auch international)
3. Stärkung des Netzwerks im nationalen Innovationssystem (NIS)
4. Erklärung zum Förderbedarf

6. ANTRAGSFORMAT

Der Antrag ist gemäß den folgenden formalen Anforderungen einzureichen:

- Antrag im Format pdf. (lesbar, kein Scan, keine Anhänge im Antragsdokument)
- Kostenplan bzw. Investitionsrechnung im Format xls. (kein pdf.)
- Anlagen jeweils nach Kategorie **gesammelt** in je einem pdf.-Dokument (z.B. alle LOIs in einer Datei, alle CVs in einer Datei, alle Angebote in einer Datei)
- Die Dateien sind nach folgender Logik zu benennen: **sp2027_Institutskürzel_Kurztitel_Dateiinhalt** (Dateiinhalt: Antrag / Kostenplan / Investitionsrechnung / LOI / CV / Angebote)